

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1987/4/23 80b594/86, 20b554/89, 70b315/98v, 10b112/01d, 30b8/08k, 30b175/08v, 30b150/15b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.04.1987

#### Norm

KO §30 Abs1 Z1

#### Rechtssatz

"Gebührende", eine Anfechtung ausschließende, Deckung liegt vor, wenn sie in einer Art gewährt wurde, auf die der Gläubiger den Anspruch durch den Vertrag oder Gesetz schon vor Beginn der Frist des § 30 Abs 1 KO erworben hatte. In diesen Fällen erhält der Gläubiger nur das, was ihm auf Grund der mit dem Schuldner getroffenen Abmachung gegeben werden musste, um das Schuldverhältnis überhaupt zu begründen.

### **Entscheidungstexte**

• 8 Ob 594/86

Entscheidungstext OGH 23.04.1987 8 Ob 594/86

Veröff: ÖBA 1988,284 (Hügel)

• 2 Ob 554/89

Entscheidungstext OGH 28.02.1990 2 Ob 554/89

Veröff: ÖBA 1991,215 (Schumacher)

• 7 Ob 315/98v

Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 315/98v

nur: "Gebührende", eine Anfechtung ausschließende, Deckung liegt vor, wenn sie in einer Art gewährt wurde, auf die der Gläubiger den Anspruch durch den Vertrag oder Gesetz schon vor Beginn der Frist des § 30 Abs 1 KO erworben hatte. (T1)

• 1 Ob 112/01d

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 112/01d

nur T1

• 3 Ob 8/08k

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 8/08k

Auch; nur T1; Beisatz: Bei Beurteilung, ob eine "gebührende" Deckung vorliegt, müssen die maßgeblichen Vereinbarungen und Vorgänge nach ihrem wirtschaftlichen Zweck betrachtet werden. (T2)

• 3 Ob 175/08v

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 175/08v

Auch; Beis wie T2

• 3 Ob 150/15b

Entscheidungstext OGH 20.01.2016 3 Ob 150/15b

Auch; Beisatz: Die kreditgewährende Bank erlangt durch die Verbuchung von "Irrläufern" (dem Kontoinhaber in Wahrheit nicht zustehenden Überweisungen), die während der kritischen Frist des § 30 Abs 1 Z 1 IO auf dem nicht fällig gestellten Kontokorrentkreditkonto als den Debetsaldo vermindernde Zahlungseingänge einlangen, keine kongruente Deckung. (T3);

Veröff: SZ 2016/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0064494

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

# © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$